

Apparatemontage

Inbegriffene Leistungen: (E51.100)

- Zeichnen von Montagedetails / Apparateabruf / Hin- und Rücktransport von Materialien
- Abladen der Apparate / Kontrolle der Apparate und Garnituren / Einlagerung und Verteilung / Nachbestellungen
- Anzeichnen / Montieren, Richten / Verpackungsmaterial deponieren
- Spülen der Leitungsanlage / Funktionsprüfung / Einregulierungen / Schützen der Apparate, Armaturen und Garnituren bis zur Abnahme des Werkes oder Werkteils
- Einmalige Inbetriebnahme / Mithilfe bei der Abnahme und Übergabe der Anlage / Instruktion des Bauherrn oder des Bedienungspersonals / Hinweise auf Bedienungs- und Wartungsvorschriften
- Ausmessen nach erfolgter Montage / Gesamte Zeitaufwendungen für Ueberwachung durch Büropersonal während der Bauzeit

Nicht inbegriffene Leistungen (E51.200)

Bauseitig erledigen lassen **oder** Auftrag durch die Bauleitung erteilen lassen und dann entsprechend Regierapport erstellen !!

- Das Schlagen von Löchern, soweit sie nicht mit branchenüblichem Werkzeug gebohrt werden können.
Dübellöcher bei harten Wand- oder Bodenplatten können vom Plattenleger ausgeführt werden. (Diamantbohrwerkzeug)
In der Praxis ist es eher so, dass der Installateur mit der Bauherrschaft Zuschläge vereinbart
- Hilfskonstruktionen (Bretter) für die Apparatemontage an Leichtbauwänden, wenn nicht bauseitig montiert werden, oder bereits als Positionen in der Offerte Sanitär enthalten sind.
- Zeitaufwendung wegen Montageunterbrüchen, bedingt durch bauseitige Verzögerungen.
- Schützen der Apparate gegen Verstaubung, Verschmutzung und Beschädigung **nach** der Abnahme des Werkes oder Werkteils.
- Entsorgung des auf der Baustelle deponierten Verpackungsmaterials.
- Anschliessen von Elektroapparaten.
Alle nicht steckerfertigen Elektroapparate sind durch den Elektriker an das elektrische Netz anzuschliessen.

Hintergiessen (E53)

Keramische Apparate müssen spannungsfrei montiert werden.
Diese Arbeit ist in der Montage enthalten.

Schallschutz (E54)

Trennung der Apparate, Armaturen und Garnituren vom Baukörper durch eine Schallschutzunterlage. Diese Materialien werden separat offeriert.
Schallschutzunterlagen haben eigene Montagepositionen.

Fugen (E55)

Plastische Dichtungsfugen werden *(für die Arbeit)* per Meter separat aufgeführt.
Das Fugenmaterial (Kartuschen) ist hier nicht eingerechnet. Es ist separat als Lieferung aufzuführen.
Kittfugen werden oft durch den Plattenleger ausgeführt.

Spezifisch (E56)

Badewannen, Duschenwannen (E56.100)

Vor dem Einmauern der **Wannen** müssen diese mit **Wasser gefüllt und der Ablauf geprüft werden.** **Nach der Montage muss ein Abnahmeprotokoll erstellt werden.**
Der Werkteil geht dann (nur wenn ein Protokoll erstellt und durch die Bauleitung unterschrieben wurde) in die Obhut des Bauherrn über, dieser trägt fortan die Gefahr.

Massaufnahme für Duschtrennwände (E56.150)

Die Montageposition für die Trennwände **beinhaltet nebst der Montage auch die Massaufnahme.**

Anpassen von Sanitär-Badezimmermöbel (E56.200)

Sollte aufgrund der baulichen Gegebenheiten die Verwendung von **Beistössen** oder Anpassungen notwendig sein, **sind diese Kosten separat zu berücksichtigen.**
Beistösse haben eine separate Montageposition.

Die Montageposition „Anschluss an bauseits montierte Apparate“

beinhaltet: (E56.400) (z.B. für Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Boiler u.s.w.)

- **Abklärungen** von Anschlussvorschriften (Wassermenge, Druck, Ablauf)
- **Prüfung** auf Dichtheit, Funktionskontrolle.

Bauseitige Materiallieferungen (E57)

Bauseitig angelieferte Apparate, Geräte und Maschinen dürfen nicht ohne Prüfung und entsprechender Rückfrage beim Bauleiter (Chef) Sanitär angeschlossen werden.

- Bauseitig gelieferte Apparate müssen den gleichen **Qualitätsbedingungen** entsprechen, die bei der Lieferung durch den Unternehmer gelten würden.
- Der Unternehmer verwendet keine Materialien, die nicht vom SVGW, suissetec oder den örtlichen Wasserwerken zugelassen sind.
- Der Lieferant hat die notwendigen Anschlussmasse dem Unternehmer rechtzeitig bekanntzugeben (Massskizzen)
- **Offensichtliche Mängel sind der Bauleitung sofort schriftlich mitzuteilen (Abmahnung).**

Vorbehältlich seiner **Abmahnungspflicht** (gem. SIA 118) übernimmt der Unternehmer für bauseits gelieferte Baustoffe und Apparate keine Gewährleistung.

Bei bauseitiger Lieferung ganzer Anlagen oder Anlageteilen, sollte mit dem Bauherrn / Bauleitung eine schriftliche Vereinbarung über die Materiallieferung (Enthaftungsklausel) gemacht werden.

Abnahme der Apparate (SIA 118, Art. 157ff) (E58)

Der Unternehmer leitet die Abnahme dadurch ein, dass er der Bauleitung bereits eine Teilabnahme (z.B. Badewanne, Duschenwanne u.s.w.) anzeigt.

- **Über das Ergebnis einer Abnahme wird ein Protokoll erstellt und von der Bauleitung unterzeichnet.**
- Das Werk geht in die Obhut des Bauherrn über, dieser trägt fortan die Gefahr.